



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
LANDESPRÜFUNGSAMT FÜR GESUNDHEITSBERUFE (LPA BW)

## Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) hier: Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Zum Abschluss des Wintersemesters 2023/2024 findet wieder eine schriftliche Prüfung des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) statt.

Die Termine wurden wie folgt festgelegt:

- Fach I "**Allgemeine, anorganische und organische Chemie**" am **12.03.2024**
- Fach II "**Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie**" am **13.03.2024**
- Fach III "**Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre**" am **14.03.2024**
- Fach IV "**Grundlagen der pharmazeutischen Analytik**" am **15.03.2024**

Prüfungsort und genaue Uhrzeit werden mit der Zulassung mitgeteilt.

### **Zu dieser schriftlichen Prüfung können sich anmelden:**

a) **Zur Prüfung in allen vier Fächern**

Studierende der Pharmazie, die (gegebenenfalls auch mit einer Semesteranrechnung) ein zweijähriges Studium der Pharmazie nach der „neuen“ AAppO nachweisen können und am Ersten Prüfungsabschnitt noch nicht teilgenommen haben.

b) **Zur Prüfung in einzelnen Fächern**

Studierende der Pharmazie nach a), die aufgrund einer Anrechnung von Prüfungen nach § 22 Abs. 2 AAppO die Prüfung nur in einzelnen Fächern ablegen müssen. Ausgeschlossen von der Zulassung sind solche Studierende, die ein Fach oder mehrere Fächer der Prüfung des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung auch in der zweiten Wiederholung nicht bestanden haben.

Kandidaten, die bereits an der Prüfung des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung teilweise oder insgesamt ohne Erfolg teilgenommen haben oder von dieser Prüfung ganz oder in einzelnen Fächern mit Genehmigung des Landesprüfungsamts zurückgetreten sind oder bei denen die Prüfung wegen Versäumnis oder sonstigen Gründen für nicht bestanden erklärt wurde, werden im Rahmen von § 12 Abs. 2 AAppO zur (Wiederholungs-) Prüfung von Amts wegen geladen.

Die schriftlichen Prüfungen werden einheitlich im ganzen Bundesgebiet vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt, wobei allen Prüflingen dieselben Prüfungsfragen gestellt werden. Die Fragen werden nach dem sog. "Antwort-Wahl-Verfahren" (multiple-choice-system) gestellt und von dem eigens hierfür errichteten Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen erarbeitet. Die Prüfungsfragen sind auf die für den Apotheker allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt und erstrecken sich auf den in der Anlage 13 AAppO festgelegten Prüfungsstoff. Der Gegenstandskatalog für den Ersten Prüfungsabschnitt (GKP1) kann im Internet unter [www.impp.de](http://www.impp.de) abgerufen werden.

Der Zulassungsantrag muss Online bis spätestens

**10. Januar 2024**

dem Landesprüfungsamt unter [rp.baden-wuerttemberg.de](http://rp.baden-wuerttemberg.de) zugegangen sein. Wegen der im weiteren Ablauf des Prüfungsverfahrens vorgegebenen Fristen können später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie dies und stellen Sie Ihren Antrag möglichst frühzeitig. **Transkripte mit Studienleistungen aus dem Wintersemester 2023/2024 können bis spätestens 28.02.2024 (hier eingehend)** nachgereicht werden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d.h. später eingehende Transkripte können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Sollten Sie die nachzureichenden Transkripte aus dem Wintersemester 2023/2024 nicht erhalten (z.B. wegen nicht bestandener Klausur), bitten wir um sofortige schriftliche Rücknahme Ihres Zulassungsantrags. Sie erhalten dann umgehend die mit dem Antrag eingereichten Nachweise per Einschreiben zurück.**

Wenn Sie die geforderten Unterlagen und Nachweise schon jetzt in Ihrem Besitz haben, empfiehlt es sich, den Zulassungsantrag sofort einzureichen.

Über den Zulassungsantrag entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig beibringt. Die Unterlagen und Nachweise sind grundsätzlich im Original einzureichen. Bei der Geburtsurkunde kann auch eine vom Standesamt beglaubigte Fotokopie vorgelegt werden. Beim Reifezeugnis ist die Vorlage beglaubigter Fotokopien oder Abschriften ausreichend. Die Transkripte müssen insbesondere Originalunterschrift und Siegel tragen und im Original beim LPA eingereicht werden (es sei denn, diese werden dem LPA direkt von der Universität elektronisch übermittelt).

Wenn Sie für die Zulassung zur Prüfung noch Studienleistungen (Semester, Seminare, praktische Lehrveranstaltungen oder Prüfungen) aus einem verwandten Studium im Inland oder aus einem verwandten Studium bzw. Pharmaziestudium im Ausland anrechnen lassen wollen, so stellen Sie den entsprechenden Antrag unter Vorlage des Studienbuchs und der zur Anrechnung gewünschten Prüfungsnachweise bitte sofort, damit Ihre Unterlagen bis zur Antragstellung vollständig sind. Wenn Sie Ihren Antrag auf Anrechnung erst zusammen mit dem Zulassungsantrag stellen, kann wegen der bestehenden Arbeitsbelastung des Landesprüfungsamts durch das Zulassungsverfahren nicht zugesichert werden, dass über Ihren Anrechnungsantrag noch rechtzeitig entschieden wird. Nachteile, die dadurch entstehen, dass die Zulassung etwa wegen einer noch fehlenden Anrechnung versagt werden muss, gehen zu Ihren Lasten.

Da Sie sich beim Betreten des Prüfungslokals ausweisen müssen, sollten Sie sich, sofern nicht vorhanden, einen gültigen Lichtbildausweis (Bundespersonalausweis oder Reisepass) beschaffen.

Nach den Bestimmungen der AAppO ist der Prüfling spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu laden. Die Zulassung und Ladung erfolgt in Baden-Württemberg elektronisch. In dem Zulassungsantrag haben Sie eine Anschrift anzugeben, an welche Ihnen später das Prüfungsergebnis zugestellt werden kann.

Bitte beachten Sie bei der Angabe Ihrer Anschrift, dass die Zeugnisse bzw. Prüfungsergebnisse in der vorlesungsfreien Zeit versandt werden. Daher kann evtl. die Angabe der Heimatadresse sinnvoller sein. Für den Fall Ihrer Abwesenheit müssen Sie - zur Vermeidung von Nachteilen - einer empfangsberechtigten Person eine entsprechende Postvollmacht zur Entgegennahme der Postsendung erteilen bzw. einen Nachsendeantrag bei der Post stellen.

Mit der Zulassung zur Prüfung erhält jeder Kandidat den Link zu unserer Homepage über praktische Hinweise, die ihn über die Art der Prüfungsfragen und das gesamte Prüfungsverfahren informieren.

Wir haben alle Vorkehrungen getroffen, dass die Ergebnisse der Prüfung unverzüglich nach Bereitstellung durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz übermittelt werden. Dies geschieht etwa drei Wochen nach der Prüfung. Telefonische Auskünfte über Prüfungsergebnisse können aus Datenschutzgründen nicht erteilt werden. Bitte unterlassen Sie daher entsprechende Anfragen, dies verzögert nur die rasche Weiterleitung der Ergebnisse.

Hauptgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711- 11190

poststelle@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)